

STUCKE 500 qm MR. 7

PLANZEICHENERKLÄRUNG PLANZEICHEN GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19 JANUA FESTSETZUNGEN: ART DER BAULICHEN NUTZUNG ALLGEMEINE WOHNGEBIETE MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND GRUNDFLACHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL BAUWEISE BAULINIE BAUGRENZE OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL-,UND DOPPELHAUSER FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN GRÜNFLÄCHEN: VERKEHRSFLÄCHEN VERKEHRSFLACHE ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE SONSTIGE FESTSETZUNGEN ABGRENZUNG NUTZUNG GRENZE DES RAUMLICHEN GEL TUNG SBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES TI TI ZUFAHRTSVERBOT EINZÄUNUNG OHNE TÜR UND TOR TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

DIE IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET WA GEMÄSS § 4 ABS. 3 ZIFFER 6
DER BAUNUT ZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 26 NOVEMBER 1968 BGBI I S.12 33 AUSNAHMSWEISE ZULASSIGEN STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENERWERBSSTELLEN WERDEN GEMASS § 1 ABS 5 BauNVO ALS ALLGEMEIN ZULASSIG ERKLART

ABWEICHEND VON DER OFFENEN BAUWEISE SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DIE GARAGEN AN DER NACHBARGRENZE ZULÄSSIG (§ 22 ABS 4 Bau-

PARKANLAGE

BEPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE DIE ERRICHTUNG VON NEBEN ANLAGEN INNERHALB DES SICHTDREIECKS AUF DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, IST BIS ZU EINER HÖHE VON 0.80 m ZULÄSSIG

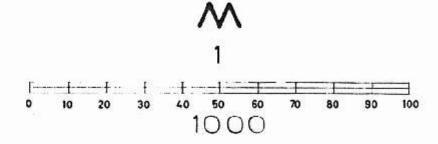
GEMASS & 9 ABS.1 ZIFFER 1 BUCHSTABE a DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23 JUNI 1960 (BGBL I S. 341) BETRAGT DIE MINDESTGRÖSSE DER ZU BILDENDEN BAUGRUND-

BEBAUUNGSPLAN

ESSINGHAUSEN

KR. BRAUNSCHWEIG

'STEINKAMP'



BRAUNS CHWEIG JASPERALLEE 1 b